

DE

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 39/2011

vom 1. April 2011

zur Änderung von Anhang XVII (Geistiges Eigentum)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XVII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 146/2009 vom 4. Dezember 2009¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung)² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2009/24/EG wird die Richtlinie 91/250/EWG des Rates³ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist –

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XVII des Abkommens erhält Nummer 5 (Richtlinie 91/250/EWG des Rates) folgende Fassung:

„32009 L 0024: Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16)“

¹ ABl. L 62 vom 11.3.2010, S. 43.

² ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16.

³ ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 42.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/24/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende m.d.W.d.G.b.
Gianluca Grippa*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Bergdís Ellertsdóttir Peter Meyer
(Sekretär m.d.W.d.G.b.)*

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.